

Stadt Lübtheen

2. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 08.12.2004

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) sowie der §§ 22, 23 und 24 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GS MV Gl. Nr.90-1), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStG) in der Fassung vom 19.04.1994, geändert durch 4. Änderungsgesetz vom 18.06.1997 und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. MV S. 522) hat die Stadtvertretung Lübtheen in ihrer Sitzung am 29.09.2004 nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Lübtheen beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Lübtheen

Die Sondernutzungssatzung der Stadt Lübtheen vom 18.02.2004 wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif der Sondernutzungssatzung wird in den Teilen A und B wie in der Anlage – die Bestandteil dieser Satzung ist - neu gefasst:

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübtheen, den 08.12.2004

gez. L i n d e n a u
Bürgermeisterin

Die o.a. 2. Änderungssatzung wird mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust vom 02.12.2004 gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes M-V, i.d.F.d. Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. S. 205), als angezeigt zur Kenntnis genommen und gemäß § 24 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes M-V vom 13.01.1993 (GVOBl. S. 42) genehmigt.

Veröffentlicht: „Elbe-Express“ am 16.12.2004

Anlage – Gebührenverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
2. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
3. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 Euro.
4. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechtes durch den Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, keine Gebühr erhoben. Die Stadt ist berechtigt, als Nachweis der Gemeinnützigkeit eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Finanzbehörde zu verlangen. Dient die Sondernutzung wohltätigen und kirchlichen Zwecken oder fließt der Erlös aus einer Veranstaltung, für die eine Sondernutzungserlaubnis benötigt wird, wohltätigen oder kirchlichen Zwecken zu, wird für die Sondernutzungserlaubnis keine Gebühr erhoben.

B. Gebühren

Nr. Gegenstand	Zeitraum	Gebühr
<u>I. Anbieten von Leistungen und andere gewerbliche Zwecke</u>		
1. Baurechtlich genehmigungspflichtigen Verkaufs- und Imbissstände je lfd. m Front	monatlich	12,00 Euro
2. Imbiss-, Getränke-, Speiseeiswagen oder –stände, je lfd. m Front	monatlich	15,00 Euro
3. Sonstige Verkaufsstände je lfd. m	monatlich	10,00 Euro
4. Warenauslagen, Schaukästen und Warenautomaten, sofern sie mehr als 30 cm in den Straßeraum ragen oder sich freistehend im Straßenraum befinden je m ² Grundfläche	monatlich	5,00 Euro
5. Aufstellung von Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten u. ä. , je m ² Grundfläche, als Jahresgebühr werden 150 Tage veranschlagt	monatlich	5,00 Euro
6. Aufstellung oder Anbringung von Plakaten und sonstige Werbeanlagen je m ² Ansichtsfläche	monatlich	30,00 Euro
<u>II. Anlagen und Einrichtungen</u>		
1. Bauzäune, Gerüste, Bauhütten, Arbeits- und WC-Wagen, Baumaschinen und Baugeräte jeder Art einschl. Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Baugrubensicherungen je m ² beanspruchter Fläche	monatlich	5,00 Euro
2. Lagerung von Baumaterial, Container für Bauschutt und sonstige Abfälle je m ² beanspruchter Fläche	monatlich	5,00 Euro
3. Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden und nicht unter Nr. 1 und Nr. 2 fallen, je angefangener m ² Fläche	monatlich	15,00 Euro